



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-165

Abschaffung der Pflicht zur Anpassung des DBP bei einer OP-Gesamtrevision

Urheber:	Bruno Marmier / Daniel Bürdel
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	31
Einreichung:	28.06.2023
Begründung:	28.06.2023
Überweisung an den Staatsrat:	29.06.2023
Antwort des Staatsrats:	04.06.2024

I. Zusammenfassung der Motion

Die Motionäre verlangen eine Änderung von Artikel 68 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG), der besagt, dass die Gemeinden bei der Gesamtrevision des Ortsplans die Beibehaltung bestehender Detailbebauungspläne (DBP) überprüfen und die DBP, die sie beibehalten wollen, an das geltende Recht anpassen müssen. Die Motionäre sind der Ansicht, dass die Anpassung der beibehaltenen DBP eine übertriebene und überflüssige Pflicht darstelle, die die Aufgabe der Gemeinden erschwert, und dass es besser sei, die Anwendung der in den bestehenden DBP festgelegten Regeln beizubehalten, wenn diese angemessen und ausreichend erscheinen. Die Motionäre kritisieren auch die Praxis des Bau- und Raumplanungsamts (BRPA), die Aufhebung von vollständig bebauten DBP und als Ersatz die Aufnahme besonderer Vorschriften in das Gemeindebaureglement (GBR) zu verlangen. Diese Forderung erfordert eine neue öffentliche Auflage, d. h. ein kostspieliges und risikobehaftetes Verfahren, das mit Einsprachen und Beschwerden angefochten werden kann. Die drei Optionen, die den Gemeinden zur Verfügung stehen, nämlich den DBP zu aktualisieren, besondere Vorschriften in das GBR anstelle des DBP aufzunehmen oder den DBP aufzuheben, erscheinen unbefriedigend.

Die Motionäre fordern, dass einerseits die Pflicht zur Anpassung der beibehaltenen DBP an das geltende Recht und andererseits die Praxis des BRPA, die Aufhebung der vollständig bebauten DBP durch die Einführung von Perimetern mit besonderen Vorschriften zu verlangen, aufgegeben werden. Sie schlagen vor, den Gemeinden stattdessen die Möglichkeit zu geben, weiterhin die Regeln gemäss geltenden DBP anzuwenden. Diese Lösung würde die Verfahrensökonomie gewährleisten sowie Zeit und Geld sparen und gleichzeitig die städtebauliche Qualität erhalten.

II. Antwort des Staatsrats

1. Aktuelle Situation und Vorschlag

Die DBP dienen dazu, die Bebaubarkeit von Teilgebieten der Gemeinde oder Projekte mit starken Auswirkungen auf das Ortsbild zu regeln, um die im Zonennutzungsplan (ZNP) und im dazugehörigen Reglement vorgesehene ortsplanerische Grundordnung zu ergänzen oder zu verfeinern (Art. 62 RPBG). Als Zwischenstufe zwischen dem OP und den Baubewilligungen dienen die DBP insbesondere dazu, eine siedlungstechnisch und architektonisch gute Lösung zu finden, gemeinsame Anlagen zu planen, eine zweckmässige und genügende Erschliessung zu ermöglichen und die möglichen Bauten und Anlagen besser in die Umgebung einzuordnen (Art. 64 RPBG). Um dies zu erreichen, müssen die Gemeinden die Ziele und Grundsätze für die Erstellung des DBP vorab im Reglement zum Zonennutzungsplan festlegen. Damit sollen die Gemeinden ermutigt werden, frühzeitig im Planungsprozess Planungsüberlegungen anzustellen, indem sie in ihrem OP die Gründe konkretisieren, die die Unterstellung eines bestimmten Teilgebiets unter diese Pflicht rechtfertigen.¹

Das Verfahren für einen DBP ist das gleiche wie für den Zonennutzungsplan und sein Reglement. Der DBP muss vom BRPA vorgeprüft werden, das nach Anhörung der interessierten Amtsstellen sein Gesamtgutachten erstellt. Der DBP wird anschliessend von der Gemeinde öffentlich ausgelegt und kann dann Gegenstand von Einsprachen sein. Die Gemeinde nimmt den Plan und sein Reglement an, entscheidet gleichzeitig über eventuelle Einsprachen und leitet das Dossier an das BRPA weiter, das die Schlussprüfung des Dossiers vornimmt. Am Ende des Verfahrens erlässt die RIMU ihre Genehmigungsverfügung zum DBP und entscheidet gleichzeitig über allfällige Beschwerden.

Nach Artikel 175 Abs. 1 RPBG, der die Anpassung der OP betrifft und analog auf die DBP anwendbar ist (sofern diese Pläne nach Art. 39 Abs. 1 Bst. d RPBG Teil des OP sind), verfügten die Gemeinden über eine Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten des revidierten Gesetzes am 1. Januar 2010, d. h. bis zum 31. Dezember 2014, um ihre DBP an das RPBG anzupassen. Mit dieser Auflage sollte vermieden werden, dass eine Änderung der Bauvorschriften zum Hindernis für die Erteilung von Baubewilligungen wird. Damit sollte zudem sichergestellt werden, dass die Verweise auf die relevanten Bestimmungen des Gesetzes in den Reglementen zum DBP nachgeführt werden. In der Tat verweisen einige Reglemente auf alte Bestimmungen des RPBG oder auf Bestimmungen, die seit der Verabschiedung des DBP aufgehoben wurden, was das Verständnis und die Anwendung der Reglemente erschwert.

Abgesehen von der Frage des Übergangsrechts, das im oben erwähnten Artikel 175 RPBG geregelt ist, verlangt Artikel 68 RPBG, auf den sich die Motion bezieht, eine regelmässige Überprüfung der DBP im Zuge der OP-Generalrevisionen, um die Kohärenz zwischen dem im ZNP und im GBR vorgesehenen Grundregime und den besonderen Vorschriften der DBP zu gewährleisten.² Bei der Generalrevision ist daher zu prüfen, ob die bestehenden DBP beibehalten werden sollen. Ist dies nicht der Fall, sollten sie nach Möglichkeit aufgehoben werden, wobei die Frage, welche Regeln für die in ihrem Perimeter liegenden Parzellen gelten sollen, sorgfältig zu prüfen ist. Kommt die Gemeinde hingegen zum Schluss, dass ein DBP beibehalten werden soll, muss sie ihn im Falle der

¹ Botschaft Nr. 43 vom 20. November 2007 des Staatsrats an den Grosse Rat zum Entwurf des Raumplanungs- und Baugesetzes, Ziff. 3.5.7.

² KGE FR 602 2017 57 vom 31. Januar 2018, E. 12b.

Nichtkonformität mit dem geltenden Recht und/oder dem neuen OP nach dessen Inkrafttreten anpassen. Wie vom Kantonsgericht hervorgehoben, muss diese Analyse aus der Berichterstattung nach Artikel 47 RPV hervorgehen.³ Nach der Genehmigung des OP muss die Gemeinde die notwendigen Schritte unternehmen, um die beibehaltenen DBP anzupassen.

Das BRPA führte eine umfassende Analyse der Konformität der bestehenden DBP durch, unabhängig davon, ob sich diese in einem Aufhebungs- oder Anpassungsverfahren befinden oder nicht. Die Ergebnisse zeigen, dass von den 377 bestehenden DBP 115 einer Anpassung bedürfen (betrifft 46 Gemeinden). Die Zahl der anzupassenden DBP pro Gemeinde beträgt zwischen 1 und 14 DBP, wobei es in 21 Gemeinden 1 DBP, in 9 Gemeinden 2 DBP und in 6 Gemeinden 3 DBP sind. 10 Gemeinden sind von einer höheren Zahl betroffen. Die Analyse der DBP zeigt indessen, dass sie nicht an das RPBG angepasst wurden, obwohl die im Übergangsrecht vorgesehene und weiter oben erwähnte Frist vom 31. Dezember 2014 längst verstrichen ist. Obwohl es sich um eine Ordnungsfrist handelt⁴, sind die Gemeinden weiterhin verpflichtet, ihre DBP an das RPBG anzupassen; unabhängig von den Gründen für die Verzögerung kann nicht auf die Anwendung der geltenden Gesetzgebung verzichtet werden⁵. In der jetzigen Form ergibt sich die Notwendigkeit der Anpassung der DBP vor allem aus den Anforderungen des Übergangsrechts. Auch wenn diese Arbeit manchmal mühsam sein kann, ist die Rechtskonformität von grundlegender Bedeutung, um einen kohärenten Rechtsrahmen, das reibungslose Funktionieren der Planungsinstrumente und die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Dieser Prozess ist nötig, damit die Grundeigentümerinnen und -eigentümer mit Sicherheit wissen können, was in der betreffenden Zone gebaut werden darf und was nicht. Auch darf nicht vergessen werden, dass es sich für die Gemeinden um eine aussergewöhnliche Anpassungsarbeit handelt, erfolgt sie doch im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Gesetzes, die vor bald 15 Jahren in Kraft getreten ist. Die in Artikel 68 Abs. 1 RPBG vorgesehene Anpassung der DBP im Rahmen einer OP-Gesamtrevision zielt jedoch darauf ab, Begriffe, Konzepte und Indizes zu harmonisieren und die Vorschriften an die geänderte Praxis anzupassen. Da ein OP alle 15 Jahre überprüft und geändert werden muss, wenn die festgelegten Ziele nicht mehr den kommunalen Entwicklungsbedürfnissen entsprechen, fallen die Arbeiten zur Anpassung der DBP mehr oder weniger in denselben Zeitraum. Die damit verbundene Arbeitsbelastung tritt zu bestimmten, zeitlich weit auseinander liegenden Zeitpunkten auf. Und weil es sich um vereinzelt Änderungen handelt, erscheint die Anpassung der DBP angesichts der Herausforderungen für die Projektträger, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit, nicht übertrieben. Was die finanziellen Folgen betrifft, so können diese insofern relativiert werden, als die Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet sind, sich daran zu beteiligen (Art. 67 Abs. 4 RPBG).

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass die Anpassung eines DBP mit Kosten verbunden ist, die von den Gemeinden getragen werden müssen, und zudem eine öffentliche Auflage erfordert, die den Weg für Einsprachen öffnet, die das Genehmigungsverfahren verzögern können. Es ist jedoch wichtig, an dieser Stelle auf die Auswirkungen hinzuweisen, die ein veralteter DBP auf die Bewilligungsgesuche haben kann, die in seinem Perimeter eingereicht werden. Bauprojekte, die auf Grundstücken geplant sind, die einem bestehenden DBP unterliegen, müssen nämlich nicht nur dem geltenden DBP, sondern auch dem revidierten ZNP und GBR entsprechen, sodass eine Bewilligung

³ KGE FR 602 2017 57 vom 31. Januar 2018, E. 12b.

⁴ KGE FR 602 2022 45 vom 5. Dezember 2023, E. 1.2.3; 602 2022 244 vom 10. Oktober 2023 E. 9.2 ; 602 2017 57 vom 31. Januar 2018, E. 12b.

⁵ KGE FR 602 2019 63 vom 15. März 2021.

nicht erteilt werden kann, wenn ein DBP nicht mit der Grundnutzung übereinstimmt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an die ständige Rechtsprechung des Kantonsgerichts zu erinnern, die in Anwendung einer vorfrageweisen Prüfung der Pläne die Möglichkeit vorsieht, eine Baubewilligung zu verweigern oder eine Bewilligung des Oberamts aufzuheben, wenn das Reglement des DBP, dem das Projekt entsprechen muss, veraltet ist.⁶ Wenn sich also die Umstände oder die rechtlichen Bestimmungen seit der Verabschiedung des Plans so stark verändert haben, dass dieser unrechtmässig geworden ist, kann das allgemeine Interesse an der Anpassung der Raumplanungsmassnahmen an die veränderten Umstände trotz des in Artikel 21 RPG verankerten Grundsatzes der Planstabilität eine inzidente Prüfung rechtfertigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das öffentliche Interesse an den Nutzungsbeschränkungen nicht mehr besteht.⁷ In einem solchen Fall können die Gegner eines Bauvorhabens Vorbehalte im Zusammenhang mit der Rechtmässigkeit des DBP anmelden, was eine Interessenabwägung im Rahmen der Baubewilligung erforderlich macht.

Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass eine Baubewilligung für ein Bauprojekt erteilt werden kann, das in einem nicht angepassten DBP vorgesehen ist, wenn die darin enthaltenen Vorschriften keine Probleme mit der Übereinstimmung mit dem überarbeiteten OP aufwerfen. Aber anders als die Abgeordneten zu implizieren scheinen, ist es nicht einfach, mit den in den bestehenden DBP festgelegten Vorschriften weiterzuarbeiten, wenn das OP geändert wurde. So reicht es oftmals nicht aus, eine Auslegung oder Umrechnungen vorzunehmen, um offensichtliche Probleme der Unvereinbarkeit der DBP mit Änderungen des übergeordneten Rechts zu lösen. Das Nebeneinander von alten und neuen Vorschriften erschwert die Prüfung der Übereinstimmung von Projekten mit dem Recht, das für alle Eigentümerinnen und Eigentümer gelten soll, und ist geeignet, die Erteilung von Baubewilligungen zu verzögern oder ganz in Frage zu stellen. Um diese Problematik zu illustrieren, können die Auswirkungen auf die Anforderungen an die Mindestdichte, die mit dem Ersetzen der Ausnützungsziffern (AZ; nach dem alten kantonalen Gesetz vom 9. Mai 1983 anwendbar) durch die Geschossflächenziffer (GFZ) einhergehen, als Beispiel herangezogen werden. Nach geltendem Recht werden die AZ gemäss der Tabelle in Anhang 1 des Gesetzes in GFZ umgerechnet (Art. 178 Abs. 1 RPBG) und die Schwelle für die Mindestdichte entspricht einer GFZ von mindestens 0,6 für Wohnzonen mit offener Bauweise (Art. 80 Abs. 1 RPBR). Wenn nun die AZ im Rahmen einer OP-Generalrevision nach dem 1. Januar 2010 in GFZ umgewandelt wurden, der nicht angepasste DBP aber eine AZ festlegt, die nach der Umrechnung in eine GFZ unter der Mindestschwelle von 0,6 liegt, ist die Auslegung und Anwendung der bestehenden Vorschriften schwierig für das BRPA. Die Unterschreitung der Mindestschwelle verstösst nämlich gegen das Recht und stellt ein Hindernis für die Erteilung von Bewilligungen dar. Des Weiteren erfordert die Anpassung der GFZ in gewissen Fällen eine umfassendere Betrachtung durch die Planungsbehörde, um der Verdichtung des Sektors Rechnung zu tragen, und kann weitere Änderungen des DBP nach sich ziehen. Diese Änderung des Begriffs zur Berechnung der Nutzungsziffern ergibt sich aus der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) und ihren Anhängen⁸, in denen Begriffe und Messmethoden definiert sind, die seit dem 1. Januar 2010 gelten und zentrale Elemente in den meisten DBP betreffen. Oder um ein

⁶ KGE FR 602 2022 44 vom 25. April 2023, E. 4.2; 602 2018 42 und 43 vom 19. Dezember 2018, E. 3.2; Beispiel, für einen Fall, in welchem die Bedingungen für eine vorfrageweise Überprüfung nicht erfüllt sind: KGE FR 602 2021 86, 87, 89 und 90 vom 10. Januar 2022, E. 4.1; in diesem Sinn z. B. KGE FR 602 2019 63.

⁷ Not. BGE 127 I 103, E. 6b; 120 Ia 227, E. 2c; BGE 106 a 383, E. 3c; Tanquerel Thierry, in:

Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], *Praxiskommentar RPG*, Schultheiss, 2016, ad Art. 21, Nr. 31.

⁸ Anwendbar durch Verweis in Art. 119 Abs. 2 RPBG, im RPBR konkretisiert (siehe Art. 30a, 70 und 75 bis 82 RPBR).

anderes Beispiel zu nehmen: Die Berechnung der Gesamthöhe erfolgt vom höchsten Punkt der Dachkonstruktion aus⁹, während nach altem Recht ab dem First gemessen wurde¹⁰. Diese Regeländerung ist nicht unbedeutend, da sie sich auf den Umfang der Baurechte auswirkt; denn die maximale Höhe dient auch dazu, den Mindestabstand des Gebäudes von der Grenze eines Grundstücks zu definieren (Art. 132 RPBG und 82 f. RPBR). Hinzu kommt, dass die fehlende Anpassung an die im OP festgelegte Gesamthöhe zu einer mangelnden Einheitlichkeit mit den Gebäuden, die den DBP umgeben und für die eine andere Gesamthöhe gilt, führen kann. Nach altem Recht umfasste der Begriff des Geschosses ausserdem Untergeschosse, wenn sie mindestens zur Hälfte der Fläche eines normalen Stockwerkes für das Wohnen oder Arbeiten benützbar sind¹¹, sowie Dach- und Attikageschosse, welche für das Wohnen oder Arbeiten benützbar sind¹². Wenn also die Gemeindeordnung vierstöckige Gebäude zuliesse, erlaubte dies beispielsweise den Bau von vier Wohnungen mit Keller und Dachboden. Nunmehr umfasst der Begriff des Geschosses gemäss IVHB¹³ Unter- und Dachgeschosse sowie Attikageschosse¹⁴, und zwar unabhängig von ihrer Nutzung (Art. 77 bis 79 RPBR). Folglich könnte ohne eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung nur ein zweistöckiges Gebäude errichtet werden, wenn ein Dachgeschoss und ein Dachboden vorgesehen sind. Aus diesen Gründen ist die Anpassung der DBP von entscheidender Bedeutung und ermöglicht es, diese Art von Unzulänglichkeiten zu beheben und so eine kohärente Stadtplanung und Ordnung zu gewährleisten.

Die Überarbeitung eines OP bietet die Gelegenheit, zu prüfen, ob die bestehenden DBP für die betreffenden Teilgebiete weiterhin relevant und angemessen oder Anpassungen erforderlich sind, um den aktuellen und künftigen Bedürfnissen der Stadtentwicklung besser gerecht zu werden. Der Entscheid der Gemeinde, ob ein DBP beibehalten, geändert oder aufgehoben werden soll, beruht auf objektiven Faktoren und ist das Ergebnis konkreter Überlegungen, die in den erläuternden Dokumenten, die den Revisionsunterlagen beigelegt sind, dokumentiert werden müssen. Darauf gestützt können das BRPA und die RIMU beurteilen, ob die geplante Detailplanung in einem bestimmten Teilgebiet gerechtfertigt ist.¹⁵ So sind es gerade die periodischen Überlegungen rund um die Anpassung der DBP, die es ermöglichen, die Relevanz der DBP unter Berücksichtigung der Veränderungen in der demografischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dynamik des betreffenden Teilgebiets zu beurteilen. Dadurch hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Herausforderungen sowie die spezifischen Probleme des Teilgebiets zu identifizieren und anzugehen, wodurch eine angemessenere und relevantere Verwaltung des Gemeindegebiets gewährleistet wird. Zudem ist auf diese Weise eine Optimierung der Planung unter Berücksichtigung neuer Informationen, Technologien und Ansätze, die sich seit der Genehmigung des OP oder seiner letzten Genehmigung ergeben haben, möglich. Kurzum, die Anpassung der DBP ist entscheidend, um die Relevanz, Rechtmässigkeit und Effektivität der Stadtplanung im Laufe der Zeit aufrechtzuerhalten. Ein Verzicht auf einen solchen Prozess würde zwangsläufig zu einem Verlust der städtebaulichen Qualität der Detailplanung führen.

⁹ IVHB, Anhang 1, Ziff. 5.1.

¹⁰ Art. 68 des Ausführungsreglements vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983.

¹¹ Art. 71 Bst. a des Ausführungsreglements vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983.

¹² Art. 71 Bst. d des Ausführungsreglements vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983.

¹³ IVHB, Anhang 1, Ziff. 6.2.

¹⁴ IVHB, Anhang 1, Ziff. 6.1.

¹⁵ KGE FR 602 2017 57 vom 31. Januar 2018, E. 12b.

Zu den Einwänden der Motionäre gegen die Aufhebung von bebauten DBP ist zu sagen, dass dies nicht automatisch verlangt wird. Im Gegenteil, es kann sinnvoll sein, einen DBP in einem fast vollständig bebauten Teilgebiet beizubehalten, namentlich um die langfristige Entwicklung des Teilgebiets in einem DBP zu regeln und so die Ziele des OP und zukünftiger DBP, insbesondere im Bereich der Verdichtung, zu erfüllen. Umgekehrt ist eine Aufhebung gerechtfertigt, wenn sich der DBP als obsolet erweist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn sein ursprüngliches Ziel vollständig erreicht wurde. Die Aufhebung eines vollständig bebauten DBP ermöglicht es somit, die Vorschriften an die Realität der bestehenden Stadtentwicklung anzupassen. Sobald die Teilgebiete, die einem DBP unterstehen, bebaut sind, ist es auch sinnvoll, den Entwicklungsbedarf des Teilgebiets neu zu bewerten und den betreffenden DBP aufzuheben, um eine flexiblere Planung zu ermöglichen und auf neue Herausforderungen oder Möglichkeiten zu reagieren. Letztlich kann die Beibehaltung eines vollständig bebauten DBP eine unnötige Verwaltungsformalität darstellen. Die Aufhebung eines solchen Plans verringert den Verwaltungsaufwand, der mit der Verwaltung eines nicht mehr benötigten Plans verbunden ist. Davon abgesehen ist klar, dass die Frage, ob ein vollständig bebautes DBP beibehalten werden soll oder nicht, in erster Linie im Ermessen der Gemeinden als Planungsbehörden liegt und dass die RIMU verpflichtet ist, ihrem Entscheid in diesem Punkt zu folgen, wenn er ausreichend städtebaulich begründet ist und zweckmässig erscheint.

Die Notwendigkeit, im Falle der Aufhebung eines DBP besondere Vorschriften im GBR vorzusehen, ist ebenso wenig eine systematische Forderung des BRPA bzw. der RIMU im Rahmen ihrer Genehmigungsverfügungen für Pläne und Reglemente. Grundlage dafür ist die Rechtsprechung des Kantonsgerichts hervor, die bestätigt, dass die Gemeinde in ihrer Berichterstattung die Vereinbarkeit des Bestehenden mit den Regeln der Zone erwähnen und angeben muss, ob besondere Vorschriften bestehen bleiben sollen.¹⁶ Folglich müssen die besonderen Vorschriften im GBR nur dann eingeführt werden, wenn es gerechtfertigt ist, das Teilgebiet anderen Regeln zu unterwerfen als den allgemeinen Bestimmungen des GBR, die für die Zone gelten, um eine kohärente langfristige Entwicklung zu gewährleisten und die städtebaulichen Qualitäten des betroffenen Teilgebiets zu erhalten.

2. Schlussfolgerung

Der Staatsrat versteht das von den Motionären verfolgte Ziel, die Aufgaben der Gemeinden zu vereinfachen, indem einerseits die Pflicht, bestehende DBP bei einer OP-Gesamtrevision anzupassen, abgeschafft wird und andererseits die Gemeinden davon befreit werden, zwingend DBP nach ihrer Überbauung zugunsten von besonderen Vorschriften im GBR aufzuheben. Ohne diese Vorgaben besteht aber die Gefahr, dass in den Teilgebieten mit nicht angepassten DBP eine erhebliche Rechtsunsicherheit verbleibt. Aufgrund der daraus resultierenden Auslegungs- und Anwendungsprobleme könnte es zu längeren oder blockierten Baubewilligungsverfahren für Projekte, die die neuen Ziele des revidierten ZNP und GBR nicht erfüllen, kommen. Daher ist es weder gerechtfertigt noch zielführend, das RPBG in diesem Sinne anzupassen.

Abschliessend beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat, die Motion abzulehnen.

¹⁶ KGE FR 602 2017 57 vom 31. Januar 2018, E. 12b.